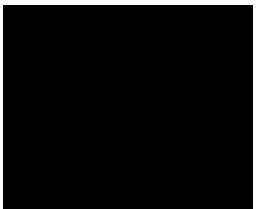


Verband der Automobilindustrie · Postfach 8 04 62 · 10004 Berlin

Bundeskanzleramt
11012 Berlin



Eine praxisgerechte Implementierung der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte ermöglichen: Position der Automobilindustrie

Datum
11.09.2024

mit der EU-Verordnung für entwaldungsfreie Produkte hat sich die Europäische Union das Ziel gesetzt, durch die Einführung unternehmerischer Sorgfaltspflichten für den Handel mit bestimmten Rohstoffen und Erzeugnissen den europäischen Beitrag zur weltweiten Entwaldung und Waldschädigung zu minimieren. Die deutsche Automobilindustrie bekennt sich klar zu diesem Ziel.

Um eine praxisgerechte Implementierung der Verordnung zu ermöglichen, die vermeidbare Bürokratie reduziert und tatsächliche Verbesserungen im Sinne der Verordnung bewirkt, bedarf es aus Sicht der Automobilindustrie jedoch noch zahlreicher Klarstellungen zur Verordnungsanwendung sowie Nachbesserungen an der Verordnung selbst im Vorfeld ihres Anwendungsbeginns. Hierzu gehören insbesondere folgende Aspekte:

- In der derzeitigen Form sind die Regelungen der Verordnung insbesondere im Bereich **Kautschuk** aus Sicht der Automobilindustrie problematisch. Referenzpunkt für die relevanten Erzeugnisse sind laut Verordnung die Zolltarifnummern, wobei diese keine Unterscheidung zwischen natürlichem und synthetischem Kautschuk zulassen. In der Folge könnten auch Produkte aus synthetischem Kautschuk, die naturgemäß keine Entwaldung bewirkt haben können, vom Zoll im Importprozess aufgehalten werden. Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Durchführungsbehörde hat dem Verband der Automobilindustrie gegenüber zwar klargestellt, dass synthetischer Kautschuk nicht vom Anwendungsbereich der Verordnung umfasst ist. Daneben sollte allerdings auch klargestellt werden, dass **im Zollverfahren keine besonderen**

Nachweise erforderlich sind, dass bei einschlägigen HS-Codes die Erzeugnisse keine relevanten Rohstoffe enthalten.

- Zudem ist noch unklar, wie die **Zollabwicklung relevanter Rohstoffe und Erzeugnisse im Import und Export** erfolgen wird. Die Unternehmen müssen hier aber entsprechende Prozesse und Programme darauf vorbereiten, je nachdem, wie hoch die Anforderungen sind. Angesichts der noch verbleibenden Zeit bis zum Geltungsbeginn der Regelungen und der nach wie vor herrschenden Unklarheit ist dies zeitlich anspruchsvoll, sollte hier nicht zeitnah eine Information erfolgen.
- Nicht zuletzt muss festgehalten werden, dass die Verordnung im Ergebnis zu einem **erheblichen Wettbewerbsnachteil für europäische Automobilhersteller** führen wird. Während die Endprodukte nichteuropäischer Hersteller nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (Autos sind im FAQ der Kommission explizit als nicht in den Geltungsbereich fallend benannt), unterliegen europäische Hersteller für relevante Erzeugnisse aus relevanten Rohstoffen den Anforderungen der EUDR. In der derzeit wirtschaftlich ohnehin angespannten Lage werden europäische Unternehmen hierdurch weiter belastet und im Ergebnis in ihrer Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Informationen zum EU-Informationssystem, dem ausstehenden Guidance-Dokument, dem noch nicht veröffentlichten Durchführungsrechtsakt zum Länder-Benchmarking sowie zahlreichen offenen Fragen aus dem Bereich der Zollabwicklung sind die derzeit in der Verordnung vorgesehenen Implementierungsfristen ambitioniert. Sollte die Europäische Kommission die genannten Informationen und Unterlagen nicht rechtzeitig vorlegen, sollte aus Sicht der Automobilindustrie auch eine **Verlängerung der Implementierungsfristen der EUDR** in Betracht gezogen werden. Zudem sollte an den vorgenannten Punkten eine **Vereinfachung der Verordnung** geprüft werden. So kann sichergestellt werden, dass den betroffenen Unternehmen eine praxistaugliche, rechtssichere und bürokratieärmere Umsetzung der umfassenden Sorgfaltspflichten ermöglicht und die Entwaldung effektiv gestoppt wird.

Weitere Klarstellungs- und Nachbesserungsbedarfe können Sie unserem beigefügten Positionspapier entnehmen. Gern stellen wir bei Bedarf weitere Informationen bereit und stehen auch für einen persönlichen Austausch zur Verordnung und den genannten Problemstellungen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

